

Kostenübersicht für die Kurzzeitpflege

gültig ab 01.06.2020

Kosten pro Tag

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
pflegebedingte Leistungen	42,00 €	53,84 €	70,01 €	86,87 €	94,43 €
Altenpflegeumlage nach der Altenpflegeausbildungsausgleichs-verordnung (AltPflAusgIVO)	4,02 €	4,02 €	4,02 €	4,02 €	4,02 €
Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)	1,08 €	1,08 €	1,08 €	1,08 €	1,08 €
Unterkunft	20,64 €	20,64 €	20,64 €	20,64 €	20,64 €
Verpflegung	15,89 €	15,89 €	15,89 €	15,89 €	15,89 €
Investitionskosten EZ *	11,66 €	11,66 €	11,66 €	11,66 €	11,66 €
Kosten pro Tag	95,29 €	107,13 €	123,30 €	140,16 €	147,72 €

Anteil der Pflegeversicherung	- €	58,94 €	75,11 €	91,97 €	99,53 €
Anteil der Investitionskostenförderung * (nur, wenn man in NRW gemeldet ist)	11,66 €	11,66 €	11,66 €	11,66 €	11,66 €
Anteil des Kurzzeitpflegegastes pro Tag	83,63 €	36,53 €	36,53 €	36,53 €	36,53 €

Kostenanteil der Pflegekasse = 1.612,00 € pro Jahr

Tage, die je nach Pflegegrade aus dem Kostenanteil der Pflegekasse übernommen werden	28 Tage	27 Tage	21 Tage	18 Tage	16 Tage
Anteil der Pflegeversicherung	- €	1.591,38 €	1.577,31 €	1.612,00 €	1.592,48 €
Anteil der Investitionskostenförderung (nur, wenn Sie in NRW gemeldet sind)	326,48 €	318,90 €	250,25 €	204,37 €	188,85 €
Anteil des Kurzzeitpflegegastes	2.341,64 €	1.019,71 €	818,69 €	640,28 €	611,16 €

Weitere Information zur Finanzierung siehe Rückseite.

***Gegen den Investitionskosten Bescheid des LWL wurde Widerspruch eingelegt. Hier wird noch eine rückwirkende Korrektur ab 01.2019 erfolgen. Das Widerspruchsverfahren kann sich bis zu 2 Jahre hinziehen. Die rückwirkenden Korrektur hat nur Auswirkungen für Gäste mit dem PG1 bzw. ohne PG. Ab PG2 werden die Investitionskosten von Investitionskostenträger des Kreises übernommen.**

Finanzierung:

Die Pflegekasse zahlt für die pflegebedingten Leistungen und die Altenpflegeumlage ab dem Pflegegrad 2 für max. 28 Tage/ Jahr maximal 1.612 €. Die Dauer der Kurzzeitpflege kann von 4 auf bis zu 8 Wochen ausgeweitet werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Die Anzahl der Tage, die von der Pflegekasse für die pflegebedingten Leistungen und die Altenpflegeumlage¹ gezahlt werden, ist abhängig vom Pflegegrad .

Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
27,35	21,46	17,53	16,20

Sofern der Kurzzeitpflegegast gesetzlich pflegeversichert ist , können die Investitionskosten von der Einrichtung in der Regel im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Landespflegegesetz (PfG NW) geltend gemacht werden. Die Investitionskosten dürfen dem Kurzzeitpflegegast ab Pflegegrad 1 dann nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (in voller Höhe), sowie die nach Abzug der Pflegekassenleistungen verbleibenden pflegebedingten Leistungen/Altenpflegeumlage sind vom Kurzzeitpflegegast selbst zu zahlen. Kann er für diese Kosten nicht selbst aufkommen, kann ergänzend Sozialhilfe beantragt werden.

Die Pflegekasse stellt ab dem Pflegegrad 1 einen Betrag in Höhe von monatlich 125,00 € zur Verfügung (Entlastungsleistung nach § 45). Dieser Betrag wird nicht ausgezahlt; er dient vielmehr der Finanzierung von zusätzlichen Betreuungsleistungen, die unter anderem im Rahmen der Kurzzeitpflege / Verhinderungspflege erbracht werden.

D. h., dass die Kosten für Unterkunft und Verpflegung von der Pflegekasse im Rahmen des angesparten Budgets an den Kurzzeitpflegegast wieder erstattet wird.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet im Pflege-Informationssystem des Kreises Gütersloh (www.pflege-gt.de) oder in unserem Haus.